Meckenheim
Lebendig. Modern. Sympathisch.

Stadtverwaltung Meckenheim, Postfach 1180, 53333 Meckenheim

FB 61
1.

Bezirksregierung Köln
Dezernat 32 – Regionalentwicklung und Braunkohle
Zeughausstraße 2 - 10
50606 Köln

Regionalplanung@bezreg-koeln.nrw.de

Der Bürgermeister

FB 61 Stadtplanung, Liegenschaften
Waltraud Leersch

Siebengebirgsring 4,
Zimmer-Nr. 2.41
53340 Meckenheim
T: 02225/917- 138
F: 02225/917- 66148
www.meckenheim.de
waltraud.leersch@meckenheim.de

08.08.2022
Mein Zeichen: 61

Neuaufstellung des Regionalplans Köln,
hier: Stellungnahme zur öffentlichen Auslegung gemäß § 9 Abs. 2 Raumordnungsgesetz (ROG) i.V.m. § 13 Landesplanungsgesetz NRW (LPlG NRW) i.V.m. § 3 Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG)

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Offenlageentwurf zur Neuaufstellung des Regionalplanes für den Regierungsbezirk Köln ist von Politik und Verwaltung der Stadt Meckenheim positiv zur Kenntnis genommen worden. Insbesondere die nach den ersten Kommunalgesprächen 2017 aktualisierte Bedarfsermittlung, samt Planungszuschlägen, die Berücksichtigung der innerhalb der Kommunalgespräche aufgezeigten Entwicklungswünsche, die Darstellung des Doppelortes Altendorf-Ersdorf als Allgemeiner Siedlungsbereich sowie die Aufnahme eines Bereiches für gewerbliche und industrielle Nutzung regional in den Ortsteilen Altendorf-Ersdorf wird von Seiten der Stadt Meckenheim begrüßt. Der überwiegende Teil der zeichnerischen und textlichen Festlegungen kann zudem mitgetragen werden und wird von Seiten der Stadt Meckenheim unterstützt.

Die vorliegende Stellungnahme ist durch die politischen Gremien der Stadt Meckenheim beschlossen worden und gliedert sich in Hinweise und Anpassungsempfehlungen. Hinweise enthalten keine konkreten Änderungswünsche an den Offenlageentwurf des Regionalplanes, sondern umfassen vielmehr Empfehlungen zu verfahrenstechnischen Aspekten.
Anpassungsempfehlungen sind hingegen stets verbunden mit einem konkreten Änderungswunsch hinsichtlich der zeichnerischen oder textlichen Festlegungen oder/sowie der Begründung. Dem Schreiben ist zudem eine Anlage beigefügt, in welcher die nachfolgenden Anpassungsempfehlungen innerhalb der Unterlagen zur Neuaufstellung des Regionalplanes räumlich verortet sind.

Hinweis 1: Zur Darstellung Allgemeiner Siedlungsbereiche in Meckenheim

Die Stadt Meckenheim zählt nach den Städten Siegburg und St.Augustin und der Gemeinde Alfter mit einen Flächenanteil von nur 3% der Gesamtfläche des Kreises zu den flächenkleinsten Kommunen im Rhein-Sieg-Kreis. Der Siedlungskörper der Kernstadt Meckenheim sowie des Ortsteils Merl wird im Osten und Norden durch die A 565 begrenzt. Im Süden und Westen befinden sich Hochspannungsfreileitungen (Trasse der Höchstspannungsleitung Osterath-Phillipsburg), weiter bestehen mit dem Wormersdorfer Bach und der Swist zwei Fließgewässer im Westen, bei denen sowohl gewässer- als auch naturschutzrechtliche Aspekte zu berücksichtigen sind. Die Kernstadt sowie der Ortsteil Merl sind somit von siedlungsstrukturellen Barrieren umgeben, die die zukünftige Entwicklung auf wenige Potenzialflächen beschränken. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass im Siedlungskörper der Stadt Meckenheim – außerhalb der Altstadt - keine Brachflächen und Nachverdichtungspotenziale in größerem Umfang bestehen. Dies ist insbesondere auf die planvolle Siedlungsentwicklung ab den 60er Jahren im Rahmen der Entwicklungsmaßnahme „Neue Stadt Meckenheim-Merl" durch die Entwicklungsgesellschaft Meckenheim-Merl (EMM) zurückzuführen.

Die Nachfrage nach Baugrundstücken ist derzeit ungebrochen hoch. Begründet liegt dies in der positiven wirtschaftlichen Entwicklung der Stadt Meckenheim, die sich in der Umsetzung des „Unternehmerparks Kottenforst" fortsetzt sowie der Nähe und guten Erreichbarkeit der Bundesstadt Bonn. Die anhaltend hohe Nachfrage spiegelt sich beispielsweise in den stetig steigenden Bodenrichtwerten für das gesamte Stadtgebiet wieder. Verbunden damit wird es für die Stadt Meckenheim aber auch zunehmend schwieriger die Daseinsgrundfunktion Wohnen für die eigene Bevölkerung ausreichend zu befriedigen. Vor diesem Hintergrund hat die Stadt Meckenheim bereits im Jahr 2017 ein Gutachten erstellen lassen, welches den Wohnbedarf nachfrageseitig ermittelt (empirica, 2017: Wohnraumbedarfsanalyse für den Rhein-Sieg-Kreis und das westliche Kreisgebiet – Analyseergebnisse für Meckenheim). Im Ergebnis ist festzustellen, dass Potenziale im Bestand (Nachverdichtungspotenzial) für eine bedarfsgerechte Entwicklung, wie oben dargestellt, nicht ausreichen. Um der hohen Nachfrage und damit verbundenen negativen Entwicklungen zu begegnen, ist eine umsichtige Inanspruchnahme von Freiraum für die zukünftige Siedlungsentwicklung erforderlich.

Aufgrund der siedlungsstrukturellen Barrieren bestehen im Kernort und dem Ortsteil Merl nur wenige, dafür aber flächengrößere, Potenzialflächen innerhalb der Neuaufstellung des Regionalplanes. Ein wesentlicher Entwicklungswunsch der Stadt Meckenheim ist es folglich, dass auch die Ortsteile Altendorf-Ersdorf sowie Lüftelberg eine Rolle bei der Befriedigung der Wohnbedarfe übernehmen. Der Doppelort Altendorf-Ersdorf ist erfreulicherweise als Allgemeiner Siedlungsbereich ausgewiesen worden, zudem bestehen Potenzialflächen für zukünftige Entwicklungen, die überwiegend auch ortsabrundende Funktionen aufweisen.
Der Ortsteil Lüftelberg ist nicht als Allgemeiner Siedlungsbereich dargestellt. Der Ortsteil verfügt derzeit auch nicht über die einwohnerseitigen Voraussetzungen. Die Stadt Meckenheim strebt jedoch, auch vor dem Hintergrund der weiteren Stärkung des Dorflebens und der zukunftsfähigen Weiterentwicklung der Gemeinbedarfseinrichtungen eine zukünftige Darstellung als Allgemeiner Siedlungsbereich an und bittet die Bezirksregierung Köln diesbezüglich um Unterstützung. Gleichzeitig bittet die Stadt Meckenheim die Bezirksregierung ebenfalls darum, dass Bauleitplanverfahren in Lüftelberg, die der Bedarfsdeckung und nachhaltigen Entwicklung des Ortsteils dienen, weiterhin unterstützt werden.

Hinweis 2: Zu der Bedarfsberechnung für Wohnflächen

Auf die siedlungsstrukturellen Besonderheiten der Stadt Meckenheim sowie den Umstand, dass sich die Potenzialflächen überwiegend auf wenige große Flächen erstrecken, ist bereits hingewiesen worden (vgl. Hinweis 1).
Die Bedarfsermittlung erfolgt entsprechend der Vorgaben des LEP NRW und konnte, auch dank der Erläuterungen im Rahmen der Kommunalgespräche, nachvollzogen werden. Aus

→

Sicht der Stadt Meckenheim ist allerdings insbesondere die vom LEP NRW vorgegebene Unterscheidung nach siedlungsstrukturtypischen Dichten von Kommunen problematisch. Durch diese Berechnung werden insbesondere die Kommunen, die in der Vergangenheit flächenschonende Siedlungsentwicklung betrieben haben, weil Sie sich als flächenkleine Kommune ohnehin vertieft mit den zur Verfügung stehenden Flächen auseinandersetzen mussten, hinsichtlich der Bedarfe weniger umfassend ausgestattet. Die Stadt Meckenheim, mit einer Zuordnung des Dichtewertes von 40WE/ha, weist beispielsweise ähnliche städtebauliche Strukturen wie die Stadt Rheinbach auf, die jedoch (aufgrund der größeren Siedlungs-und Verkehrsfläche des Stadtgebietes) einem Dichtewert von 30 WE/ha zugeordnet worden ist. Laut Bedarfsprognose muss die Stadt Meckenheim während der Laufzeit des Regionalplanes zusätzliche 2.120 Wohneinheiten bereitstellen. Bei einem Dichtewert von 30 WE/ha ergibt dies einen Bedarf von rd. 71 ha gegenüber dem Ausgangswert bei 40WE/ha von rd. 53 ha. Deutlich wird damit, wie stark der Dichtewert die ermittelten Bedarfszahlen beeinflusst.

In Verbindung damit, dass in Meckenheim überwiegend wenige größere Potenzialflächen zur Verfügung stehen, bedeutet dies: Sofern eine Fläche, aus bisher unbekannten Gründen nicht umgesetzt werden kann, wird ein großer Anteil der zur Verfügung stehenden Bedarfe auf einen Schlag der Umsetzung entzogen. Aufgrund dann fehlender Flächenalternativen wird damit die Verhandlungsposition und der Bewegungsspielraum der Kommune gegenüber Grundstücksbesitzern, der Immobilienwirtschaft etc. erheblich eingeschränkt und geschwächt. Das durch den LEP vorgegebene mathematische System führt in der Konstellation in Meckenheim letztlich dazu, dass kaum entwicklungspolitische Optionen/Alternativen zur Verfügung stehen bzw. diese erst wieder einer Regionalplanänderung bedürfen. Der Planungszuschlag der Bezirksregierung Köln wird in diesem Zusammenhang positiv begrüßt, vermag das grundsätzliche Problem aber nicht zu ändern. Gleichzeitig ist der Stadt Meckenheim bewusst, dass es sich um Vorgaben aus dem LEP NRW handelt und damit auf Ebene des Regionalplans nur eine bedingte Beinflussbarkeit besteht. Die Stadt Meckenheim bittet die Bezirksregierung daher darum, die Methodik kritisch zu hinterfragen und bei Änderung des LEP auch auf eine Änderung der Bedarfsermittlung hinzuwirken.

<u>Anpassungsempfehlung 1: Zur Darstellung der Lüftelberger Straße als Allgemeiner Siedlungsbereich</u>

Der nördliche Teil der Lüftelberger Straße in der Kernstadt Meckenheim wird in der Zeichnerischen Festlegung der Neuaufstellung des Regionalplanes als Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzung ausgewiesen (vgl. Anlage 1). Bislang ist der Bereich vollständig als ASB dargestellt worden. Der Bereich setzt sich zusammen aus einem Nebeneinander von Wohn- und Gewerbenutzungen und wird auf Ebene der Bauleitplanung als gemischte Baufläche im FNP und als Mischgebiet – lediglich das nördliche Gewerbegrundstück ist als Gewerbegebiet ausgewiesen - im Bebauungsplan Nr. 27 „Am Wiesenpfad" festgesetzt. Aus Sicht der Stadt Meckenheim ist der Bereich südlich der S-Bahn-Trasse weiterhin, wie bestehend, als Allgemeiner Siedlungsbereich darzustellen. Dadurch ist sichergestellt, dass in diesem Gebiet weiterhin Bauleitpläne aufgestellt und geändert werden können, die Misch- oder Urbane Gebiete festsetzen.

<u>Hinweis 3: Zur unzureichenden Beteiligung zu dem Thema „Freiraum"</u>

Durch die Neuaufstellung des Regionalplanes werden die Weichen zukünftiger Entwicklungen gestellt und gleichzeitig dient diese der Stadt Meckenheim als Anknüpfpunkt für eine geplante Überarbeitung des Flächennutzungsplanes. Hinsichtlich des zurückliegenden Prozesses möchte ich gesondert die Kommunalgespräche positiv herausstellen. In zwei umfassenden Gesprächen hatte die Stadt Meckenheim die Gelegenheit, sich ausführlich und auf Augenhöhe über die zukünftige Siedlungs- und Gewerbeentwicklung auszutauschen. Innerhalb der Gespräche bestand die Möglichkeit, jede Einzelfläche zu diskutieren und gleichzeitig auch methodische Vorgehensweisen, insbesondere die Bedarfsberechnungen,

→

inhaltlich nachzuvollziehen. Die Stadtverwaltung konnte wiederum die Diskussionsstände, Begründungen und Zusammenhänge an die Politik weitergeben.
Mit den Kommunalgesprächen hat die Bezirksregierung Köln ein, aus meiner Sicht, erfolgreiches Beteiligungskonzept erprobt. Dies lässt sich insbesondere daran ablesen, dass die vorliegende Stellungnahme keine gravierenden, gegenüber dem Offenlageentwurf divergierenden Entwicklungswünsche aufweist. Die Stadt Meckenheim regt daher an, das Instrument auch bei ähnlichen Verfahren, wie z.B. sachlichen Teilplänen, einzusetzen.

Vor dem Hintergrund des Erfolges der Kommunalgespräche zur zukünftigen Siedlungsentwicklung ist es umso bedauerlicher, dass ein vergleichbares Format hinsichtlich des Freiraumes ausgeblieben ist. Im Rahmen der Informationsveranstaltung der Bezirksregierung am 04. September 2019 im Rathaus Bonn-Beuel ist von Seiten kommunaler Vertreter nachdrücklich die Bitte hinsichtlich eines Kommunalgesprächs „Freiraum" an die Bezirksregierung herangetragen worden. Leider sind Sie dieser Anregung nicht gefolgt, so dass unverständliche Darstellungen nun auf dem Wege der Offenlage geklärt werden müssen.

Anpassungsempfehlung 2: Zur Entnahme eines regionalen Grünzuges 1

Zwischen der Gerhard-Boeden-Straße, Meckenheimer Allee (L 261) und Gudenauer Allee (L 158) stellt der Regionalplan einen Regionalen Grünzug dar (Anlage 2). Dieser Regionale Grünzug ist nicht auf Ebene des LEP NRWs vorgesehen (Anlage 3).

Die Vorgabe des Regionalen Grünzuges als Verbindung, Korridor und Leitstruktur zur Herstellung des Überganges zum ländlichen Raum ist in dieser innerstädtischen Agrarfläche sicher nicht gegeben. Wie eingangs aufgezeigt und in der Anlage 2 ersichtlich, ist das Gebiet vollständig von großen Verkehrsstraßen, überwiegend als Landesstraßen klassifiziert, eingefasst und stellt damit eine isolierte „Insellage" dar. Zwar befindet sich das Naturschutzgebiet „Kottenforst" in räumlicher Nähe zu dem Regionalen Grünzug, doch ist dieses getrennt durch eine der am stärksten frequentierten Landesstraßen des Kreises (L 261) sowie ein Gartenbaubetrieb samt Gartencenter und zugehörigen Stellplatzanlagen. Es bestehen somit keine funktionalen Verbindungen zu weiteren Grünstrukturen, die die Annahme eines Grünzuges mit regionaler Bedeutsamkeit im wörtlichen Sinne rechtfertigen. Bereits aufgrund der örtlichen Situation ist die Darstellung daher falsch.

Die Darstellung steht darüber hinaus auch der von der Bezirksregierung Köln selbst festgelegten Methodik zur Festlegung Regionaler Grünzuge entgegen.

Der Begründung zum Regionalplan kann auf Seite 137 die räumliche Kulisse für die Festlegung Regionaler Grünzüge entnommen werden. Auf Seite 136 ist schriftlich dargelegt, dass die Stadt Meckenheim eine Funktion als „Übergangszone" zwischen den Kernzonen sowie dem ländlichen Raum einnimmt. Auf der darauffolgenden Seite werden drei Kriterien regionaler Bedeutsamkeit erläutert (Erholungs-, Sport-, Freizeit- und Tourismusnutzungen, klimatische Funktion sowie Biotopverbundfunktion). Hier wird festgehalten, dass in der Übergangszone mindestens zwei von drei Kriterien erfüllt sein müssen, damit ein Regionaler Grünzug dargestellt werden kann. Der Erläuterungskarte F3 ist für den dargestellten Bereich jedoch zweifelsfrei zu entnehmen, dass für den o.g. Bereich ausschließlich die Funktion „Klima" erfüllt ist und ein für die Ausweisung benötigtes zweites Funktionskriterium nicht vorliegt. Somit liegen auch die von der Bezirksregierung selbst angelegten Kriterien für einen Regionalen Grünzug nicht vor.

Die Stadt Meckenheim fordert, den dargestellten Bereich nicht als regionalen Grünzug darzustellen. Die Fläche sollte, mangels entsprechender Voraussetzungen, zukünftig ausschließlich als „Allgemeiner Freiraum und Agrarbereich/Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung", was der Beibehaltung der bisherigen regionalplanerischen Festsetzungen entspricht, dargestellt werden.

→

Anpassungsempfehlung 3: Zur Entnahme eines regionalen Grünzuges 2

Östlich des Meckenheimer Siedlungskörpers ist ebenfalls ein Regionaler Grünzug festgesetzt, der auch den überwiegenden Teil der Swistbachaue bedeckt (Anlage 4). Der regionale Grünzug ist ebenfalls nicht im LEP dargestellt (Anlage 3) Auch bei diesem Bereich kann die Darstellung nicht nachvollzogen werden und zudem steht die dargestellte Methodik entgegen.

Der Regionale Grünzug entsteht aus dem Kottenforst, überdeckt den Adendorfer Wald und überspringt von Adendorf kommend die A 565. Aus Sicht der Stadt Meckenheim stellt eine Bundesautobahn eine solche Barriere dar, dass ein Zusammenhang der getrennten Gebiete nicht angenommen werden kann. Zusätzlich wird der Regionale Grünzug auch durch die L 123 in einen nördlichen und südlichen Teil getrennt. Auch hier kann ein Grünzug im wörtlichen Sinne, aufgrund der klaren Unterteilung durch Verkehrswege, nicht angenommen werden.

In der Erläuterungskarte F3 ist erkennbar, dass sich der Funktionsschwerpunkt Klima, Erholung und Biotopverbund an dem Nord-Süd-Verlauf der Bundesautobahn orientiert und damit der eingangs benannte Bereich ausgespart worden ist. Teile der Swistbachaue sind erneut ausschließlich mit der Funktion Klima gekennzeichnet worden. Auch an dieser Stelle ist damit ersichtlich, dass die von der Bezirksregierung in der Begründung benannte Methodik nicht angewendet worden ist.

Innerhalb der Swistbachaue besteht mit der „Oberen Mühle" zudem das einzige Industriedenkmal der Stadt Meckenheim. Das Denkmal wird durch einen Förderverein „Pro Obere Mühle Meckenheim" unterstützt. Die Stadt Meckenheim ist Eigentümerin des Bauwerkes. Es ist langfristig geplant, für den Bereich des Denkmals einen Bebauungsplan aufzustellen und damit die museale Nutzung planungsrechtlich zu sichern. Von Seiten der Stadt Meckenheim wird befürchtet, dass die Darstellung als Regionaler Grünzug nicht mit diesen Planungen vereinbar ist, da dem Bebauungsplan – je nach Umfang - die Einschränkung der Durchgängigkeit zur Last gelegt werden könnte.

Die Stadt Meckenheim fordert, den dargestellten Bereich nicht als regionalen Grünzug darzustellen. Die Fläche sollte, mangels entsprechender Voraussetzungen, zukünftig ausschließlich als „Allgemeiner Freiraum und Agrarbereich/Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung", was der Beibehaltung der bisherigen regionalplanerischen Festsetzungen entspricht, dargestellt werden.

Anpassungsempfehlung 4: Zur Entnahme eines Bereiches zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung

Zwischen den Städten Rheinbach und Meckenheim ist nördlich der L 158/ des Schienenweges Euskirchen-Bonn, ein neuer Bereich für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung (BSLE) dargestellt (Anlage 5). Das Gebiet ist nicht Bestandteil eines Landschaftsschutzgebietes und verfügt über keinen sonstigen Schutzstatus.

Innerhalb des Gebietes besteht eine rechtskräftige Bauleitplanung der Städte Rheinbach und Meckenheim für die Errichtung von Windkraftanlagen. Zudem handelt es sich um einen argraischen Intensivbereich, der durch Obstanbau sowie Baumschulflächen geprägt ist. Zu der Herleitung der Notwendigkeit sowie der Intention der Neu-Ausweisung als BSLE gibt es keine Angaben. Auch wenn sich die Stadt Meckenheim sich nicht grundsätzlich gegen eine solche Darstellung ausspricht, fehlt es einer fachlichen Begründung und näheren Erläuterung.

→

Anpassungsempfehlung 5: Zur Aufnahme eines Bereiches zum Schutz der Natur

Der Ersdorfer Bach, der zwischen dem Kernort Meckenheim und dem Ortsteil Ersdorf fließt, ist im Entwurf des Regionalplans innerhalb des allgemeinen Freiraum und Agrarbereiches, als Fläche zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung (BSLE) gekennzeichnet, obwohl er, entsprechend der angrenzend dargestellten Gewässerläufe („Altendorfer Bach" und „Wormersdorfer Bach") laut Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege für die Planungsregion des Regierungsbezirks Köln, als Biotopverbundsfläche mit herausragender Bedeutung (Stufe 1) gekennzeichnet ist und folglich als BSN festgesetzt sein müsste.

Auch im bestehenden Regionalplan ist der Ersdorfer Bach bereits als Bereich zum Schutz der Natur (BSN, hier SU7 -Swistbachtalsystem zwischen Flerzheim und Altendorf) festgesetzt. Zudem ist dieser im bestehenden Landschaftsplan Nr. 4 „Rheinbach-Meckenheim-Swisttal" als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen.
(Vgl. Anlage 6)

Die Stadt Meckenheim regt an, den dargestellten Bereich analog der angrenzend dargestellten Gewässerläufe, als Fläche zum Schutz der Natur darzustellen.

Anpassungsempfehlung 6: Zur Korrektur fehlender Quellenangaben
Es sei ergänzend darauf hingewiesen, dass die Zitation in der Begründung nicht nachvollziehbar ist. So werden beispielsweise die Quellen „LANUV NRW 2017", „IT NRW 2016" sowie „BBSR 2016" (Seite 136 der Begründung) nicht im Quellenverzeichnis aufgeführt.

Anpassungsempfehlung 7: Zur Aufnahme der L 163n in die zeichnerische Festlegung

Aufgrund der Rahmenerklärung: „Aktionsprogramm 100 Bahnhöfe in NRW"des Landes NRW und der Deutschen Bahn zur Sicherung der Funktion kleiner Bahnhöfe, wurde das hohe Entwicklungspotential des Bahnhofs Meckenheim bewertet und die Stadt in das Programm aufgenommen. Im Jahr 1999 wurde von der Stadt ein städtebauliches Zielkonzept erstellt, dessen Ideen in einem transparenten und interdisziplinären Planungs- und Arbeitsprozess unter Mitwirkung aller Beteiligten (Bahn AG, StraßenNRW und Bürger) und zur Erzeugung der größten Synergieeffekte weiter entwickelt werden sollten.
Die „Zukunftswerkstatt Bahnhof" fand von September bis November 2000 statt und hatte das Ziel ein integriertes Handlungskonzept für den gesamten Planungsbereich zu erstellen. Darauf fußte 2001 ein städtebaulicher Ideenwettbewerb „Bahnhof" im Rahmen eines Workshops, der die entwickelten Ergebnisse fortführte, zur nachhaltigen Entwicklung des Bahnhofs und dessen Umfeld (Stadteingang und Stadterweiterung). Das Wettbewerbsergebnis diente als Grundlage für die weiteren Planungsschritte. Mit Aufstellungsbeschluss von Oktober 2002 wurde zunächst der BPlan118 gestartet, wobei sich schnell herausstellte, dass die Synergieeffekte jedoch sinnvollerweise in der Zusammenführung aller Parameter und der Handlungspartner in den BPlänen zu führen sind.
Das erneute Verfahren mit FNP und zwei BPlänen (118: Stadterweiterung und Bahnhof, 119: begleitende Straßenverbindungen und Bahnbelange) wurde mit Aufstellungsbeschlüssen im Dezember 2003 gestartet. Von 2004 bis 2006 wurden alle Planungsparameter mit den Beteiligten abgestimmt, so dass die Bauleitplanverfahren mit den weiterführenden Bauleitplanungsschritten wieder Fahrt aufnehmen konnten und im Juli 2006 (FNP) und Oktober 2008 (BPläne 118 +119) zur Rechtskraft gelangten.
Der Bebauungsplan 118 beinhaltet die Wohnnutzung des neuen Quartiers „Nördliche Stadterweiterung". Rund die Hälfte der festgesetzten Allgemeinen Wohngebiete kann erst dann realisiert werden, wenn der erste Bauabschnitt der neuen Umgehungsstraße L163n (Verbindung L158-K53), die durch den begleitenden BPlan 119 festgesetzt ist, errichtet worden ist (Unzulässigkeit von Nutzungen bis zum Eintritt bestimmter Umstände nach § 9 Abs. 2 Nr. 1 und 2 BauGB).

→

Durch die Umsetzung des BPlan 119 mit der Umgehungsstraße L163n kann, wie die geführten Verkehrsuntersuchungen und Gutachten belegen, eine erhebliche Entlastungsfunktion der übergeordneten Straßen Meckenheims erzielt werden, insbesondere der Kreuzungspunkt L158/L261/K53 (Bonner Str./ Gudenauer Allee/ K53), bei dem es sich um einen der am stärksten frequentierten, und seit Jahren überlasteten Kreuzungspunkt des Rhein-Sieg-Kreises handelt. Nach jahrelangem Ringen der Stadt mit den übergeordneten Straßenbaulastträgern konnten die erforderlichen, erweiterten Umsetzungsplanungen über die Bebauungspläne hinaus, mittlerweile begonnen werden.

Damit ist die Umsetzung der L 163n ein zentraler Baustein der zukünftigen Verkehrsentwicklung der Stadt Meckenheim und zwingende Voraussetzung, um sämtliche, mit rund 45 ha, erheblichen Wohnbaupotenziale nördlich des Bahnhofes und westlich des Industrieparks Kottenforst in Anspruch nehmen zu können.

Die Stadt Meckenheim regt daher an, den Verlauf der geplanten und bauleitplanerisch gesicherten L 163 n (Anlage 7) in die zeichnerische Festlegung des Regionalplanes aufzunehmen. Da geplante Verkehrswege, wie dargestellt, in direkten Zusammenhang mit der Inanspruchnahme von Potenzialflächen stehen können, sollten aus Sicht der Stadt Meckenheim nicht nur die nachrichtliche Darstellung von Bedarfsplanmaßnahmen in der zeichnerischen Festlegung erfolgen. Vielmehr sollte der Kanon um sämtliche geplante Verkehrswege erweitert werden und diese sollten zudem mit einem Zielcharakter verbunden sein, so dass auf eine Umsetzung entsprechender Infrastrukturmaßnahmen, auch auf Ebene der Regionalplanung, hingearbeitet wird.

Die Stadt Meckenheim bittet zudem darum, dass die Bezirksregierung weiterhin die Umsetzung der L 163n unterstützt.

Hinweis zu Regionalen GIBs

Die Darstellung eines regionalen GIBs östlich des Doppelortes Altendorf-Ersdorf wird von Seiten der Stadt Meckenheim begrüßt. Grundsätzlich stellen Darstellungen, die einer interkommunalen Vereinbarung bedürfen ein Novum auf Ebene des Regionalplanes dar, weswegen bei der Anwendung eine gewisse Unsicherheit besteht. Die Stadt Meckenheim regt daher an, dass die Bezirksregierung über die Fortentwicklung und praktikable Umsetzung regionaler GIBs informiert, beispielsweise im Rahmen einer Best-Practice-Sammlung.

Sofern Rückfragen bestehen oder aus Ihrer Sicht ein weiterer Abstimmungsbedarf erforderlich ist, stehen wir gerne zur Verfügung.
Für die vertrauensvolle Zusammenarbeit im Rahmen der Neuaufstellung des Regionalplanes darf ich mich, auch im Namen von Herrn Bürgermeister Holger Jung, bedanken.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung

Heinz-Peter Witt
Technischer Beigeordneter

Anlagen

Anlage 1: Auszug aus der Zeichnerischen Festlegung des Regionalplanes, bearbeitet
Anlage 2: Auszug aus der Zeichnerischen Festlegung des Regionalplans, bearbeitet
Anlage 3: Auszug aus der Zeichnerischen Festlegung des LEP NRW
Anlage 4: Auszug aus der Zeichnerischen Festlegung des Regionalplans, bearbeitet
Anlage 5: Auszug aus der Zeichnerischen Festlegung des Regionalplans, bearbeitet
Anlage 6: Auszug aus der Zeichnerischen Festlegung des Regionalplans, bearbeitet
Anlage 7: Darstellung der geplanten L 163n